Waldorfschulverein Hildesheim e.V.

FREIE WALDORFSCHULE HILDESHEIM

erleben. begreifen. verstehen.

Satzung

Präambel

Die Freie Waldorfschule Hildesheim erfüllt einen Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen der Waldorfpädagogik.
Das verantwortliche und verbindliche Zusammenwirken von Eltern und Kollegium in verschiedenen Organen und Gremien bildet den wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Rahmen der Schule.
Die Beiträge der Mitglieder des Vereins dienen der Gesamtfinanzierung der Bildungs- und Kulturaufgabe Waldorfpädagogik.
Zum Wohle der Kinder tragen die Vereinsmitglieder neben der finanziellen Unterstützung auch tatkräftig und ideell zur Förderung des Vereins bei.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfschulverein Hildesheim e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 1452 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Freien Waldorfschule Hildesheim, weiterhin durch

1. die Erhaltung und den Ausbau sowie die ideelle Förderung der Freien Waldorfschule in Hildesheim auf Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Schule dient keinen weltanschaulichen, politischen oder wirtschaftlichen Sonderbestrebungen;
2. die Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners, wie sie z.B. durch den Bund der Freien Waldorfschulen in Stuttgart vertreten wird. Der Verein beschafft hierzu Spendenmittel gemäß § 58 Ziff. 1. Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihn verbundenen Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für Waldorfschulen;
3. die gemeinsame Vertretung der Waldorfpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Waldorfkindergarten-Verein Hildesheim e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eltern und Sorgeberechtigte, deren Kinder die Freie Waldorfschule Hildesheim besuchen, können auf Antrag während der Dauer des Schulbesuchs ihrer Kinder und auf Wunsch auch darüber hinaus Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Beschäftigten der Freien Waldorfschule Hildesheim können auf Antrag während des Zeitraumes ihrer Beschäftigung und auf Wunsch auch darüber hinaus Mitglieder des Vereins werden.
3. Mitglied kann außerdem jede Erwachsene oder auch eine juristische Person auf Antrag werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschule Hildesheim, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag Mitglied des Vereins werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Austrittstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
7. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
8. Der Ausschluss hat nicht zwingend zur Folge, dass auch der mit dem Mitglied geschlossene Schulvertrag beendet wird. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Eltern unterstützen den Verein durch Zahlung eines monatlichen Schulbeitrages pro Familie, der zum Ausgleich der nicht durch öffentliche Mittel gedeckten Schulbetriebskosten der Freien Waldorfschule Hildesheim zu verwenden ist.

   Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die das Nähere zur Erhebung der Schulbeiträge und anderer Kosten (z.B. Umlagen) regelt.
   Bei Bedarf schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Anpassung der Schulbeiträge zur Entscheidung vor.
   Ein gesonderter Vereinsbeitrag wird von Eltern nicht erhoben.
2. Mitglieder können zur praktischen Mitarbeit in der Unterhaltung der Einrichtungen des Vereins verpflichtet werden, sofern der Vorstand dies in der Beitragsordnung festsetzt. Es kann auch ein Entgelt für den Fall festgelegt werden, dass Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen.
3. Damit die soziale Grundeinstellung gewahrt bleibt und die Aufnahme eines Kindes in die Freie Waldorfschule Hildesheim von den Zahlungsmöglichkeiten der Eltern unberührt bleibt, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Ermäßigung oder Befreiung vom Schulbeitrag möglich.
4. Mitglieder, die nicht Schuleltern sind, unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung eines freiwilligen Vereinsbeitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand
   - die Schulleitung
2. Neben den Organen können Gremien gebildet werden, die vom Vorstand bestätigt werden.
3. Jedes Organ und Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Zum Inkrafttreten der Geschäftsordnungen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist dabei der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden. Sofern der Vorstand Aufgaben an Dritte delegiert, ist er für deren Auswahl, Instruierung und Überwachung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern der Elternschaft und bis zu 3 Mitgliedern des Kollegiums, die ehrenamtlich tätig sind. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied der Elternschaft. Die

Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder online abgehalten werden.

3. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können in den Sitzungen, aber auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder in Telefonkonferenzen stattfinden
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum Zwecke der Kompetenzerweiterung oder Nachfolgersuche kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht. Schulleitung und Geschäftsführung entsenden je eine Vertretung in den Vorstand. Diese haben kein Stimmrecht.
   Gewählte und kooptierte Mitglieder bilden gemeinsam mit den Vertretungen der Schulleitung und der Geschäftsführung den Erweiterten Vorstand.
6. Der Vorstand vertritt die Schule rechtlich und wirtschaftlich nach außen. Zu seinen Aufgaben gehören:
   - Aufstellung und Kontrolle der Einhaltung des Haushalts
   - Organisationsgestaltung und das damit verbundene Zusammenwirken der schulischen Gremien
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Durchführung der laufenden Geschäfte und erteilt ihr Vollmachten.
   - Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören:
   - Ordnungsgemäße Abführung von Steuern, Abgaben, Sozialversicherung
   - Verwaltung und Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung
   - Beantragung von Finanzhilfe, Fördergeldern, Zuschüssen
   - Laufende Buchhaltung, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne
   - Erfüllung privatrechtlicher, gesetzlicher, behördlicher Pflichten, Brandschutz, Arbeitssicherheit
   - Abschluss, Pflege & regelmäßige Überprüfung von Versicherungen
   - Instandhaltung Gebäude, Investitionsplanung
   - Vertretung gegenüber Ämtern & Medien
   - Einstellung, Kündigung, Führung nichtpädagogischer Beschäftigter
   - Abschließen der Arbeitsverträge der pädagogischen Beschäftigten im Benehmen mit der Schulleitung
   - Führung pädagogischer Beschäftigter in Abstimmung mit der Schulleitung (inkl. arbeitsrechtlicher Maßnahmen).

- Führung nichtpädagogischer Beschäftigter (Personalbetreuung, ggf. auch arbeitsrechtliche Maßnahmen)

9. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 15% der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen seit Absendung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge des Vorstandes.
4. Anträge, welche außerdem auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, und Abänderungsanträge sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Die Jahresrechnung liegt 14 Tage vorher im Schulbüro aus und wird am Abend der Mitgliederversammlung vorgestellt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderungen und eine eventuelle Auflösung des Vereins.
7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Vereins handelt.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für einen Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, gelten die gleichen Bedingungen wie für eine eventuelle Auflösung. Satzungsänderungen aus formalen Gründen ohne wesentliche Bedeutung, die von Gerichten oder Behörden angeregt oder verlangt werden oder ausschließlich redaktioneller Art sind, kann der Vorstand selbst beschließen.
11. Über Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch eine vom Vorstand bestimmte Person zur Protokollführung aufzunehmen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 8 Die Gesamtkonferenz der pädagogischen Beschäftigten

1. Der Gesamtkonferenz der pädagogischen Beschäftigten obliegt die kollegiale Selbstverwaltung der Freien Waldorfschule Hildesheim.
   Sie berät und entscheidet alle pädagogischen Fragen, sofern sie nicht im Verantwortungsbereich der Schulleitung liegen. Die Gesamtkonferenz besteht aus allen angestellten Lehrkräften. Hortbetreuung, Mittagsbetreuung und Personen im pädagogischen Praktikum können in der Gesamtkonferenz mitarbeiten, haben jedoch kein Stimmrecht.
2. Aus der Gesamtkonferenz werden Impulse und Vorschläge für die pädagogische Entwicklung der Schule an die Schulleitung gegeben, die deren Umsetzung verantwortet.

Die Gesamtkonferenz nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr.

3. Die Gesamtkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Kollegiumsvertretung im Vorstand, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.
4. Die Gesamtkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Schulleitung.
   Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Gesamtkonferenz geregelt.
5. Der Vorstand prüft die Befähigung der vorgeschlagenen Personen für die Schulleitung und bestätigt sie mittels Beschlusses im Amt.
   Ebenso kann der Vorstand per Beschluss die vorzeitige Abberufung eines Schulleitungsmitglieds aus wichtigem Grund herbeiführen.
   Folgt der Vorstand dem Vorschlag nicht, soll ein Schlichtungsverfahren unter Beteiligung der LAG der Waldorfschulen Niedersachsen/Bremen oder des BdFWS durchgeführt werden. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Gesamtkonferenz kann mit einfacher Mehrheit der Schulleitung das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand muss sich in diesem Fall mit dem Vorgang beschäftigen. Kommt keine Einigung zustande, kann er die Schulleitung gemäß Abschnitt 5 abberufen.

§ 9 Die Schulleitung

1. Die Schulleitung besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern der Gesamtkonferenz der pädagogischen Beschäftigten.
   Die Amtsdauer von Schulleitungsmitgliedern beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Schulleitung verantwortet alle pädagogischen Aufgaben der Schule im Rahmen der Selbstverwaltung:
   - Ordnungsgemäße Erfüllung von Unterrichts- und Betreuungspflichten
   - Beschlussfassung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, bis hin zum Ausschluss vom Unterricht
   - Bearbeiten von Anliegen & Beschwerden von Eltern & Schülerinnen und Schülern
   - Organisation des pädagogischen Angebots
   - Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und Schülern
   - Beurkundung von Zeugnissen
   - Erstellung von Dienst- Vertretungs- und Stundenplänen
   - Umsetzung des Stellenplans, Verteilung auf die Fachbereiche
   - Auswahl von neu anzustellenden pädagogischen Beschäftigten
   - Führung pädagogischer Beschäftigter in Abstimmung mit der Geschäftsführung
   - Andere Aufgaben, die dem pädagogischen Bereich zugeordnet sind

   Die Schulleitung entsendet eine Vertretung in den Vorstand.

3. Die Schulleitung bezieht ihre Impulse aus der Gesamtkonferenz.
   Im Sinne einer selbstverwalteten Schule kann sie Aufgaben in Kreise delegieren. Die Einzelheiten werden in einer Delegationsordnung festgelegt.
   Die Verantwortung bleibt dabei bei der Schulleitung.
4. Die Schulleitung trifft Beschlüsse zu Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Abstimmungsmehrheiten werden in der Geschäftsordnung der Schulleitung festgelegt.
5. Die Geschäftsführung entsendet eine Vertretung in die Schulleitung. Diese hat kein Stimmrecht.

§ 10 Der Verantwortliche Schulleiter bzw. die Verantwortliche Schulleiterin

1. Die Schulleitung schlägt dem Vorstand einen Verantwortlichen Schulleiter bzw. eine Schulleiterin sowie eine Stellvertretung vor.
2. Die Person wird als „Leiterin oder Leiter der Schule“ gemäß § 145 NSchG benannt. Sie ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied der Schulleitung.
3. Der Vorstand prüft die Befähigung der vorgeschlagenen Personen und setzt sie mittels Beschluss ins Amt ein.
4. Ebenso kann der Vorstand per Beschluss die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund herbeiführen.
5. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.
6. Die Schulleitung kann der Verantwortlichen Schulleiterin bzw. dem verantwortlichen Schulleiter mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Der Vorstand muss sich in diesem Fall mit dem Vorgang beschäftigen.
7. Folgt der Vorstand dem Vorschlag für die Einsetzung oder Abberufung nicht, soll ein Schlichtungsverfahren unter Beteiligung der LAG der Waldorfschulen Niedersachsen/Bremen oder des BdFWS durchgeführt werden. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Verantwortliche Schulleiterin bzw. der Verantwortliche Schulleiter bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
9. Bei rechtlichen Bedenken kann er bzw. sie ein Veto einlegen. Der Beschluss wird daraufhin zunächst ausgesetzt und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

§ 11 Eltern - Lehrkräfte - Kreis

1. Der Eltern-Lehrkräfte-Kreis berät Schulfragen von allgemeiner Bedeutung. Er ist ein Initiativorgan.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Ihm gehören Eltern, Sorgeberechtigte und Lehrkräfte an, die es wünschen und zu einer Mitarbeit für mindestens ein Jahr bereit sind.
4. Es soll darauf geachtet werden, dass alle Klassen der Schule vertreten sind.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von über der Hälfte aller und drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.
2. Die zweite Mitgliederversammlung kann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens auf den 15. Tag und muss spätestens auf den 40. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldorfkindergartenverein Hildesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkung auf die übrigen Bestandteile dieser Satzung. Die Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
2. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinne nach entsprechend auszulegen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die frühere Satzung tritt außer Kraft.

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2021

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2023 geändert in

- §4 Abs. 1,2 und 4
- §6 Abs. 2,3 und 4
- §7 Abs. 3

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2025 geändert in

- § 7 Abs. 6 gestrichen
- § 12 Abs. 3